

BE_ZIVILSTRAF BK 2022 322 vom 18. Januar 2023

BE Obergericht, 2023-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2022_322

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2022 322 du 18 janvier 2023

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2022 322 del 18 gennaio 2023

Regeste

Einstellung; fahrlässiges Verursachen einer Feuersbrunst | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1.1

Am 12. Juli 2022 stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Strafverfahren gegen unbekannte Täterschaft wegen fahrlässigen Verursachens einer Feuersbrunst ein. Dagegen erhoben B._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer 1) und D._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin 2; zusammen: die Beschwerdeführenden), beide vertreten durch Fürsprecher und Notar C._____, am 26. Juli 2022 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) und beantragten: Die Einstellungsverfügung O 21 6920 der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland vom 12.07.2022 sei aufzuheben, und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, das Strafverfahren wieder aufzunehmen und den tatsächlichen Sachverhalt näher abzuklären (insbesondere im Sinne der mit Eingabe an die Staatsanwaltschaft vom 10.05.2022 gestellten Beweisanträge); unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

E. 1.2

Mit Verfügung vom 2. August 2022 eröffnete die Verfahrensleitung i.V. das Beschwerdeverfahren und gab der Generalstaatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme. Letztere beantragte mit Eingabe vom 24. August 2022 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

E. 1.3

Mit Verfügung vom 25. August 2022 nahm und gab die Verfahrensleitung i.V. von der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Kenntnis. Zudem teilte sie mit, dass auf einen zweiten Schriftenwechsel verzichtet werde.

E. 2

Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 322 Abs. 2, 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Wie der angefochtenen Verfügung entnommen werden kann, kam es in der Nacht vom 1. Juli 2021 im Dorfzentrum in I. _____ (Ort) zu einem Grossbrand, bei dem ein Wohn- und Geschäftsgebäude, ein Mehrfamilienhaus sowie der dazu- gehörige Ökonomieteil komplett ausbrannten. Ein weiteres Gebäude wurde massiv beschädigt. Die Staatsanwaltschaft eröffnete daraufhin eine Untersuchung wegen fahrlässiger Verursachung einer Feuersbrunst gegen unbekannte Täterschaft (vgl. Eröffnungsverfügung vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.